

Bundesblatt

Bern, den 18. März 1974 126. Jahrgang Band I

Nr. 11

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11918

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen

(Vom 20. Februar 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung auf den 1. Januar 1975.

1 Übersicht

Die Rentenleistungen der Militärversicherung werden nach Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) auf zwei verschiedene Arten angepasst:

- einerseits gemäss Absatz 1 an die Teuerung, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber der jeweiligen Ausgangslage spürbar verändert hat;
- andererseits gemäss Absatz 2 an die Änderung der Erwerbseinkommen (Reallohnverbesserungen).

Da die Anpassungen nach Absatz 1 in die Kompetenz des Bundesrates fallen, werden sie jeweils durch Bundesratsbeschlüsse festgelegt, so dass sich die Bundesversammlung damit nicht zu befassen hat. Hingegen haben wir bei einer Anpassung nach Absatz 2, wie sie letztmals durch Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 erfolgte und angesichts der seitherigen Weiterentwicklung der Erwerbseinkommen nun wieder nötig wird, der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

2 Ausgangslage

Was den Teuerungsausgleich im Sinne von Artikel 25^{bis} Absatz 1 anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste durch Bundesratsbeschluss vom 21. November 1973 auf den 1. Januar 1974 um 9,5 Prozent erhöht wurden, wodurch die Kaufkraft dieser Renten bis zum Indexstand von 143,1 Punkten angeglichen worden ist.

Seit Jahren sind die Löhne ständig stärker gestiegen als der Index der Konsumentenpreise, so dass eine fortlaufende Verbesserung der Reallöhne zu verzeichnen ist. Die bloss der Teuerung Rechnung tragenden Rentenanpassungen (Art. 25^{bis} Abs. 1) entsprechen deshalb bei weitem nicht der tatsächlichen Steigerung der Jahresverdienste, welche die Rentner ohne die versicherte Gesundheitsschädigung hätten erzielen können. Aus diesem Grunde müssen die den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste der Änderung der Erwerbseinkommen angepasst werden, sobald diese sich deutlich stärker verändert haben als der Landesindex der Konsumentenpreise. Trifft dies zu, haben wir gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die durch den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1972 angeordnete letztmalige Rentenanpassung an die veränderten Erwerbseinkommen erfolgte drei Jahre nach der vorherigen Rentenanpassung gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG. Der in den letzten Jahren zu verzeichnende raschere Anstieg der realen Einkommen sowie der von den parlamentarischen Kommissionen geäusserte Wunsch, die Anpassungen möchten in etwas kürzeren Intervallen vorgenommen werden, veranlasst uns, nun schon nach zwei Jahren eine Anpassung zu beantragen.

3 Abstimmung mit den Sozialversicherungen

Bisherige Anpassungen der Leistungen der Militärversicherung an die Änderung der Erwerbseinkommen haben gezeigt, dass diese Massnahme zeitlich mit Verbesserungen der Leistungen der Invalidenversicherung und der AHV koordiniert werden sollten, damit in Kürzungsfällen unliebsame Auswirkungen vermieden werden. Die Renten der Militärversicherung müssen bekanntlich zur Verhinderung einer Überversicherung gemäss Artikel 45 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie der Vollziehungsverordnungen zu diesen beiden Gesetzen soweit gekürzt werden, als die Rente der IV (bei Teilinvaliden einschliesslich Erwerbseinkommen) oder der AHV zusammen mit der Militärversicherungsrente den der letzteren zugrunde liegenden Jahresverdienst übersteigen. Würde also dieser für die Berechnung einer allfälligen Rentenkürzung massgebliche Verdienst beim Inkrafttreten von Verbesserungen der IV- und der AHV-Leistungen nicht gleichzeitig ebenfalls erhöht und damit den Erwerbseinkommen angepasst, müsste die Militärversicherung in den bereits bestehenden Kürzungs-

fällen die Verbesserung der IV- oder AHV-Rente vollumfänglich von ihren Leistungen abziehen. Weil nun eine wesentliche Erhöhung der IV- und AHV-Renten mit Wirkung ab 1. Januar 1975 bereits gesetzlich festgelegt ist, erachten wir aus den angeführten Gründen auch eine gleichzeitige Anpassung der den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Änderung der Erwerbseinkommen als unerlässlich, worauf wir schon in unserer Botschaft vom 2. Februar 1972 hingewiesen haben. Eine solche Abstimmung zwischen den Leistungsanpassungen bei der Militärversicherung und denjenigen bei den beiden erwähnten Sozialversicherungen entspricht auch den in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen ausgesprochenen Wünschen.

Beim Zusammenreffen von Versicherungsleistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und solchen der Militärversicherung bestehen keine Schwierigkeiten, weil die Koordination der Leistungen dieser beiden Sozialversicherungen durch die Artikel 51–54 MVG geregelt wird.

4 Individuelle Anpassung der Renten von noch nicht 65 Jahre alten Versicherten gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG

Die Anpassung der den Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Änderung der Erwerbseinkommen ist bei den Invalidenrenten von noch nicht 65jährigen Bezüglern und bei den Hinterlassenenrenten für Verstorbene, die vor weniger als 65 Jahren geboren waren, deshalb vorzunehmen, weil diese Versicherten ohne Gesundheitsschädigung oder Tod noch voll im Erwerbsleben stünden und damit in den Genuss von Realloohnerhöhungen gelangen würden, die über die Konsumentenpreissteigerung hinausgingen.

In welchem Ausmass die diesen Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste zu erhöhen sind, lässt sich zurzeit noch keineswegs einigermaßen zuverlässig beurteilen, weil die Ergebnisse der im Oktober 1973 durchgeführten Lohnerhebungen erst im April 1974 vorliegen werden und weil über das voraussichtliche Ausmass der Lohnniveauperänderung im Jahre 1974 noch sichere Anhaltspunkte fehlen. Schon aus diesem Grunde ist es angebracht, wie bei den bisherigen Anpassungen an veränderte Erwerbseinkommen, die Jahresverdienste dieser Renten nicht nach einer nur sehr grob schätzbaren generellen Lohnindexziffer von Ende 1974 prozentual einheitlich zu erhöhen, sondern in jedem Fall den im Jahre 1974 wahrscheinlichen Jahresverdienst als neue Rentenbasis individuell abzuklären. Für solche Einzelerhebungen spricht vor allem auch der Umstand, dass so allenfalls sicher nachweisbare Verbesserungsmöglichkeiten in der beruflichen Stellung sowie Änderungen der Familienverhältnisse (Hinzukommen oder Wegfall von Familien- und Kinderzulagen) erfasst werden können. Wenn ausnahmsweise nicht ein höherer Jahresverdienst nachgewiesen werden sollte, bleibt mindestens der bisherige Besitzstand garantiert.

Bei diesen individuell abzuklärenden Jahresverdiensten handelt es sich nur um rund 5000 Fälle, weshalb angenommen werden darf, dass – wie schon bei den früheren Anpassungen an die Änderung der Erwerbseinkommen – wiederum alle hierfür notwendigen Abklärungen innert nützlicher Frist durchgeführt werden können.

5 Generelle Anpassung der Renten von mehr als 65 Jahre alten Versicherten gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 1

Im Unterschied zu den in Abschnitt 4 hievor erwähnten Renten ist bei den Invalidenrenten von über 65jährigen Versicherten und bei Hinterlassenenrenten für Verstorbene, die vor mehr als 65 Jahren geboren waren, eine Anpassung an aktuelle Reallöhne nicht angebracht, weil diese Versicherten im Alter von mehr als 65 Jahren bestimmt nur noch in seltenen Ausnahmefällen Verbesserungen ihres realen Erwerbseinkommens hätten erzielen können. Mit einer Anpassung der diesen Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Steigerung der Konsumentenpreise kann deren Kaufkraft vollauf gesichert werden. Es ist für diese Renten deshalb gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 1 MVG im November 1974 auf Grund des Standes des Konsumentenpreisindex von Ende Oktober 1974 durch einen Bundesratsbeschluss eine entsprechende prozentuale Erhöhung der ihnen zugrunde liegenden Jahresverdienste auf den 1. Januar 1975 zu verfügen.

6 Anpassung des anrechenbaren Höchstverdienstes

Gemäss den Artikeln 20 Absatz 3 und 24 Absatz 2 MVG hat der dort festgelegte anrechenbare Höchstverdienst jeder nach Artikel 25^{bis} vorgenommenen Anpassung zu folgen. Da die Anpassung der Renten der noch nicht 65jährigen Versicherten an die veränderten Erwerbsverhältnisse sicher etwas höher ausfallen wird als die erst im November 1974 feststellbare Steigerung der Konsumentenpreise, muss der anrechenbare Höchstverdienst möglichst dem bis Ende 1974 zu erwartenden Lohnniveau angepasst werden. Da die Lohnentwicklung besonders gegenwärtig ausserordentlich schwer vorauszusehen ist und sich kaum auch nur annähernd schätzen lässt, sind wir wie bei früheren derartigen Anpassungen darauf angewiesen, aufgrund der bisherigen Entwicklung auf dem Lohngebiet eine Schätzung vorzunehmen. Nachdem von 1971 auf 1972 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine durchschnittliche Lohnsteigerung von 11 Prozent festgestellt worden ist, was zu einem zwischen Arbeitern und Angestellten gewogenen Lohnindex-Mittel von 344 Punkten geführt hat, rechnen wir im Hinblick auf die verstärkte Teuerung für 1973 und 1974 mit Lohnsteigerungen von 11 und 12 Prozent, was zu folgender Berechnung führt:

Jahr	Lohnanstieg	Gewogener Lohnindex	Anstieg, wenn 1972 100
1972	(11%)	344	100
1973	rd. 11%	382	111
1974	rd. 12%	428	124,4

Gegenüber der letzten auf 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Anpassung der Renten an die veränderten Erwerbseinkommen wäre somit bis Ende 1974 ein Anstieg der Nominallöhne um 24,4 Prozent zu erwarten. Davon sind durch den auf den 1. Januar 1974 mit Bundesratsverordnung vom 21. November 1973 gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 1 MVG verfügten Teuerungsausgleich bereits 9,5 Prozent berücksichtigt worden, so dass nun auf den 1. Januar 1975 noch rund 15 Prozent ausgleichend werden müssen. In diesem Ausmass ist also der derzeitige Höchstverdienst von 46 536 Franken auf 53 520 Franken zu erhöhen.

Selbstverständlich muss auch die zurzeit rund 300 Fälle umfassende Sondergruppe der nach Artikel 25 Absatz 1 MVG für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität zugesprochenen Dauerrenten der Änderung der Erwerbseinkommen angepasst werden. Diesen Renten ist gemäss Gerichtspraxis ein Verdienst zugrunde zu legen, der dem Mittel zwischen dem Mindestjahresverdienst von 3000 Franken und dem nun der Änderung des Erwerbseinkommens angepassten Höchstverdienst entspricht.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die aus dieser Vorlage ab 1975 zu erwartenden Mehrausgaben werden auf 10 bis 15 Millionen Franken (rd. 15%) veranschlagt. Im Finanzplan 1975/76 sind diese vorsorglicherweise bereits eingestellt worden. Allerdings muss gesagt werden, dass die Vorlage – wie grundsätzlich alle neuen Vorlagen mit finanziellen Mehraufwendungen – angesichts des rasch zunehmenden Ungleichgewichts im Bundesfinanzhaushalt als nicht finanziert gilt.

Aus der Vorlage entsteht kein massgeblicher Mehraufwand personeller Art.

8 Schlussbemerkungen und Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses.

Wie bereits erwähnt, bildet Artikel 25^{bis} MVG die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses. In Absatz 2 dieses Artikels wird festgehalten, dass der Beschluss dem Referendum nicht unterstellt ist. Das erwähnte Gesetz beruht auf den Artikeln 18 Absatz 2 sowie 20 und 34^{bis} der Bundesverfassung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. Februar 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

**Bundesbeschluss
über die Anpassung der Leistungen
der Militärversicherung
an die veränderten Erwerbseinkommen**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. September 1949¹⁾ über die Militärversicherung.

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1974²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹Die vor dem 1. Januar 1974 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten sind, sofern der Versicherte nach dem 31. Dezember 1909 geboren wurde, neu festzusetzen.

²Für die Neuberechnung der in Absatz 1 erwähnten Renten ist der durchschnittliche Jahresverdienst massgebend, den der Versicherte im Jahre 1974 mutmasslich erzielt hätte, wenn er nicht durch die versicherte Gesundheitsschädigung oder den Tod daran gehindert worden wäre.

Art. 2

Bei den vor dem 1. Januar 1974 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten ist der Jahresverdienst, sofern der Versicherte vor dem Jahre 1910 geboren wurde, nach Artikel 25^{bis} Absatz 1 des Militärversicherungsgesetzes im November 1974 durch Bundesratsbeschluss entsprechend dem Ende Oktober 1974 ausgewiesenen Stand des Indexes der Konsumentenpreise anzupassen; die gleiche Anpassung erfolgt für sämtliche Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten.

¹⁾ AS 1949 1671, 1968 563

²⁾ BBl 1974 I 619

Art. 3

Die zeitlich befristeten Renten und die im Jahre 1974 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind entsprechend dem im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ausgewiesenen Jahresverdienst dem neuen Recht anzupassen, sofern dieser Jahresverdienst den bisherigen höchstanrechenbaren Verdienst von 46 536 Franken überstieg.

Art. 4

Der in den Artikeln 20 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung festgelegte höchstanrechenbare Jahresverdienst wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf 53 520 Franken erhöht.

Art. 5

Die Renten für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität sind auf Grund des Durchschnittsverdienstes von 28 260 Franken neu festzusetzen.

Art. 6

Durch den Vollzug dieses Beschlusses werden die Dauerrenten der Militärversicherung der nach dem 31. Dezember 1909 geborenen Versicherten an das Lohnniveau 1974 und bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 1974 angeglichen.

Art. 7

¹Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

²Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch auf Grund von Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes über die Militärversicherung nicht dem Referendum.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen (Vom 20. Februar 1974)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11918
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1974
Date	
Data	
Seite	619-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.